

Haushaltsvermerk:

Übertragbarkeit:

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen sind grundsätzlich **nicht übertragbar**.

Ausnahmen:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebundenen Erträgen/ Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Produktes 3131 „Asylbewerber“ sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen zur Durchführung von Sprachfördermaßnahmen des Produktes 1118 „Integrationsbeauftragter und Beirat für Migration und Integration“ sind übertragbar.

Nachrichtlich:

Die Regelungen zur Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen gelten nach § 17 Abs. 1 S. 1 GemHVO entsprechend für Ermächtigungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

